

nach deren Ablauf die Versäumnis eintritt. Wenn der Herr Staatsminister erwähnte, daß ein Protokoll aufgenommen werden müßte, so wird das dem Richter jedenfalls nicht beschwerlich fallen, wenn er die Parteien zu verschiedenen Stunden vorgeladen hat. Er kann dann seine Zeit eintheilen, was nicht der Fall sein wird, wenn die Parteien alle oder zum größern Theil zu derselben Zeit erscheinen, was auch von mehreren Seiten anerkannt worden ist.

Staatsminister v. Könnert: Wenn der geehrte Referent bemerkt, dasselbe trete auch nach dem Gesekentwurfe ein, wenn die Parteien um 11 und um 4 Uhr vorgeladen würden, so ist das allerdings richtig. Allein hier ist dies nicht zu ändern. Es folgt dann auch die Contumaz nicht aus dem Ablaufe der Stunde, sondern aus dem Ende der Gerichtszeit. Nach dem Vorschlage der Deputation würde es aber auch alle diejenigen treffen, die vor 11 Uhr vorgeladen sind, ohne daß nach meiner Ansicht irgend eine Nothwendigkeit dies rechtfertigte.

Präsident v. Gersdorf: Es würde nun darauf die Frage zu stellen sein, ob die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse beharren wolle. Das ist der Antrag der Deputation. Ist die Kammer gemeint, bei dem von ihr in dieser Angelegenheit gefassten Beschlusse zu beharren? — Einstimmig Ja. —

Bürgermeister Schill trägt nun den Justificationschein über die von der ständischen Verwaltung abgelegte Rechnung bei der Staatsschuldenkasse vor, und äußert noch: Zugleich bemerke ich, daß der Justificationschein dem am vorigen Landtage ertheilten völlig gleich ist und nach dem frühern Beschlusse der Vollziehung desselben ein Bedenken nicht entgegen steht.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer damit übereinstimmt? — Einstimmig Ja. —

Bürgermeister Schill trägt die ständische Schrift über die Rechenschaft auf die Finanzperiode 1834 vor, und bemerkt noch: In dieser Schrift habe ich zu bemerken, daß der gestellte Antrag etwas weiter geht, als er eigentlich gestellt war. Es war von Seiten der Staatsregierung in der Budjetvorlage bemerkt worden, daß verschiedene Generalkosten bei den einzelnen Einnahmeweigen nicht, wie früher geschehen, sofort von der Bruttoeinnahme entnommen, sondern in dem Ausgabebudget aufgeführt werden sollten, weil die Rechnung der Centralkasse es also erfordere. Beide Kammern waren damit einverstanden, um so mehr als die Uebersicht des Rechenschaftsberichts und die Vergleichung mit dem Budget dadurch erleichtert wird. Wie der Antrag hier gefasst worden ist, ist er zu allgemein, indem er sich auf alle Bruttoerträge bezieht; da jedoch zwischen der Staatsregierung und den Ständen Einverständnis obwaltet, und die Staatsregierung selbst erklärt hat, in wie weit sie diesen Modus künftig einschlagen wolle, so scheint es unbedenklich der Schrift die Genehmigung zu ertheilen, und nicht nothwendig, eine Aenderung dieser Redaction vorzunehmen.

Staatsminister v. Zeschau: Das Ministerium ist damit

ganz einverstanden. Zwischen den Ständen und der Staatsregierung waltet eine Verschiedenheit der Ansichten über diesen Punkt nicht ob. Das Ministerium wird auch Gelegenheit haben, bei Beantwortung der Schrift über das Budget sich darüber auszusprechen, um jedem Mißverständnis für die Zukunft zu begegnen; denn derselbe Antrag, welcher in der Antwort auf den Rechenschaftsbericht niedergelegt worden ist, wird auch in der Schrift über das Budget wiederholt werden.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer mit dem Inhalte der eben vorgetragenen Schrift und mit dem, was sonst darüber vorgetragen worden ist, einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ehe wir zu den übrigen Gegenständen der Tagesordnung übergehen, wird Ihnen noch das Protokoll vorgelesen werden, welches der Herr Secretair v. Biedermann über die beiden ersten Ihnen heute vorgetragenen Gegenstände gefertigt hat, nämlich über den mündlichen Vortrag der zweiten Deputation, die Differenzpunkte bei dem Budget betreffend, und über den Bericht der zweiten Deputation, die Vermeidung provisorischer Bewilligungen betreffend.

Beide Protokolle werden verlesen, das erstere sofort genehmigt, und von dem Präsidenten v. Gersdorf und dem Secretair Ritterstädt vollzogen, das letztere aber nach einer kurzen Berichtigung des Prinzen Johann ebenfalls genehmigt und von dem Vicepräsidenten v. Carlwih und dem Secretair Amtshauptmann v. Biedermann mit unterzeichnet.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun den Herrn Bürgermeister Schill ersuchen, uns den Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret wegen unbezahlter Naturalien- und Pferdelieferungen vorzutragen.

Referent Bürgermeister Schill trägt zuvörderst das allerhöchste Decret vor (s. dasselbe in Nr. 98 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 2016). Der Bericht der zweiten Deputation lautet folgendermaßen:

Das oberwähnte allerhöchste Decret — zunächst an die zweite Kammer gelangt — entwickelt die Gründe näher, die es nothwendig erscheinen lassen, wegen der auf die Vergangenheit annoch zurückstehenden Vergütungen an Unterthanen für gewisse in den Jahren 1805 bis 1815 gelieferten Naturalien und gestellte Stückpferde gesetzliche Bestimmungen zu treffen, und legt des Behufs einen Gesekentwurf zur Berathung vor.

Unter Hinblick auf die in der ständischen Schrift vom 3. Juli 1830 abgegebene ständische Erklärung hält die hohe Staatsregierung es für angemessen, die Ansprüche wegen der Naturalieferungen in ähnlicher Weise, wie dies in Ansehung der Peräquationsangelegenheiten durch die Bekanntmachung vom 2. November 1819, das Mandat vom 23. März 1825 und das Gesek vom 20. September 1834 geschehen, gesetzlich niederzuschlagen, dagegen die Vergütung für die gelieferten Stückpferde zu gewähren; nach der dem allerhöchsten Decrete beigefügten Hauptzusammenstellung berechnet sich der Werth der ersteren auf 349,231 Thlr. 13 Gr. 10 Pf., der der letzteren auf 360,337 Thlr. 21 Gr. 2 Pf.